

Muster-Publikationen gemäss Artikel 45 Gemeindeverordnung (GV)

1. Publikation Inkrafttreten genehmigungspflichtiges Reglement (Publikation vor kant. Genehmigung)

Einwohnergemeinde Musterhausen Organisationsreglement, Inkrafttreten

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das von der Versammlung der Einwohnergemeinde Musterhausen am 1. November 2007 beschlossene Organisationsreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 1. Januar 2008 in Kraft tritt.

Namens der Einwohnergemeinde Musterhausen

Die Gemeindegemeinschaft:

Rosa Beispiel

2. Publikation Inkrafttreten genehmigungspflichtiges Reglement (Publikation nach kant. Genehmigung)

Einwohnergemeinde Musterhausen Organisationsreglement, Genehmigung und Inkrafttreten

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das von der Versammlung der Einwohnergemeinde Musterhausen am 1. November 2007 beschlossene Organisationsreglement vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 14. Dezember 2007 vorbehaltlos genehmigt wurde [*Eventuell: vom Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Änderungen genehmigt wurde*]. Das Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

[Eventuell, falls AGR Genehmigung mit Änderungen verfügt hat:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vom Amt für Gemeinden und Raumordnung im Rahmen der Genehmigung verfügten Änderungen kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde ist zu begründen und in zwei Exemplaren einzureichen. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).

Namens der Einwohnergemeinde Musterhausen

Die Gemeindegemeinschaft:

Rosa Beispiel

3. Publikation Inkrafttreten Verordnung

Einwohnergemeinde Musterhausen**Verordnung über die Organisation der Gemeindeverwaltung: Inkrafttreten**

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat von Musterhausen an seiner Sitzung vom 1. November 2007 die Verordnung über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Organisationsverordnung, OrgV) erlassen hat. Die OrgV tritt, vorbehältlich allfälliger dagegen erhobener Beschwerden, am 1. Januar 2008 in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert 30 Tagen ab Publikation Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt von Obermuster, Schloss, 1111 Musterort, erhoben werden.

Namens des Gemeinderats Musterhausen

Die Gemeindeschreiberin:

Rosa Beispiel